

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 17

Freitag, 23. September 2022

62. Jahrgang

Nachruf S. 87

Bezirksverwaltung

1. Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern über die Benutzung der inklusiven Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kindertagesstätten-Benutzungs-Satzung) vom 30. September 2019..... S. 88

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)..... S. 89

Schulwesen

Verordnung über die Grundschulorganisation der GS St. Martin und Mietraching der Stadt Deggendorf hinsichtlich der Stadtteile Niederkandelbach, Oberkandelbach und Bruckhof, Landkreis Deggendorf vom 9. August 2022, Az. 44-5103/3575-3593 S. 89

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Sebastian Mühmler

Der Verstorbene war seit 2021 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 21 „Energiewirtschaft und Gewerbe“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Sebastian Mühmler stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 25. August 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01
ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Bezirksverwaltung

1. Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern über die Benutzung der inklusive Kindertagesstätte am Institut für Hören und Sprache in Straubing (Kindertagesstätten-Benutzungs-Satzung) vom 30. September 2019

Der Bezirk Niederbayern erlässt aufgrund Art. 17 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

In § 2 der Kindertagesstätten-Benutzungs-Satzung „Zweckbestimmung“ wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Das Angebot in der Kindergartengruppe richtet sich an Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung. ²Die Betreuung in der Krippengruppe richtet sich an Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende des Krippenjahres in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. ³In Einzelfällen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres in der Krippengruppe aufgenommen werden. ⁴Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Eltern, die aber weiterhin vorrangig in der Bildungs- und Erziehungsverantwortung stehen.“

§ 2

In § 8 der Kindertagesstätten-Benutzungs-Satzung „Aufnahme“ wird in Absatz 2 der Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„¹Die Aufnahme von hörenden Kindern in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ist für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing nicht fristgebunden. ²Für hörende Kinder ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing wird der Bildungs- und Betreuungsvertrag auf ein Betreuungsjahr befristet.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

In § 12 der Kindertagesstätten-Benutzungs-Satzung „Inanspruchnahme von Buchungszeiten“ wird in Absatz 3 der Satz 1 wie folgt ergänzt:

„¹Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum ersten des folgenden Monats beantragt werden, wobei eine Reduzierung der Buchungszeiten frühestens nach sechs Monaten nach Beginn des Betreuungsjahres möglich ist.“

§ 4

§ 14 der Kindertagesstätten-Benutzungs-Satzung „Verpflegung“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Eine Mittagverpflegung wird in der Kindertageseinrichtung angeboten. ²Kinder können auf Wunsch an der Mittagverpflegung teilnehmen. ³Für die Verpflegung erhebt der Bezirk Niederbayern Verpflegungsgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verpflegungsgebühren für den Besuch der inklusiven Kindertagesstätte und der Schulvorbereiten-

den Einrichtung am Institut für Hören und Sprache in Straubing in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Betreuungsjahres. ²Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb des Betreuungsjahres die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung einmal zu ändern.

(3) Änderungen sind jeweils bis zum 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten zu beantragen.“

§ 5

¹In § 16 der Kindertagesstätten-Benutzungs-Satzung wird die Überschrift „Ausschluss eines Kindes, Kündigung durch den Träger“ durch „Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ ersetzt. ²§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Betreuungsverhältnis für ein Kind kann beendet werden, wenn

1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt,
4. es wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegten Buchungs-, Kern- und Öffnungszeiten nicht rechtzeitig in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde,
5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur eigenen Person oder zum Kind einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
8. der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr im Stadtgebiet Straubing liegt und der Platz im folgenden Betreuungsjahr für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Straubing benötigt wird.“

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Landshut, 30. August 2022
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Personenbeförderungsgesetz

23-3624-128

Speckner, Oberhütt 1, 84152 Mengkofen werden für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

**Bekanntmachung
gemäß § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz
(PBefG)**

Landshut, 11. August 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Die am 21. Juni 2013 ausgestellten EU-Gemeinschaftslizenzen mit den Nrn. D-09-002-P-SP05-0001, D-09-002-P-SP05-0006 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, ausgestellt auf das Verkehrsunternehmen Leonhard

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

**Verordnung über die Grundschulorganisation
der GS St. Martin und Mietraching
der Stadt Deggendorf
hinsichtlich der Stadtteile Niederkandelbach,
Oberkandelbach und Bruckhof, Landkreis Deggendorf
vom 9. August 2022, Az. 44-5103/3575-3593**

§ 2

(1) Der Sprengel der Grundschule St. Martin, zuletzt aktualisiert in § 3 der Verordnung vom 31. März 2004, Nr. 540-5102/155-4 (RABI. Nr. 6/2004 S. 50), wird neu geregelt.

(2) Die unter § 1 a bezeichneten Straßenzüge und Ortsteile der Stadt Deggendorf werden aus dem Sprengel der Grundschule St. Martin ausgegliedert und in den Sprengel der Grundschule Mietraching eingegliedert.

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. Nr. 13/2022 S. 308), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2022 in Kraft.

Verordnung:

§ 1

Der Sprengel der Grundschule Mietraching, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 5. April 2005 Nr. 540-5102/155-4 (RABI. Nr. 6/2005 S. 49), wird unter § 1 Abs. 2 lit. a) wie folgt ergänzt:

Landshut, 9. August 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

"a) aus dem Gebiet der Stadt Deggendorf

- die Straßenzüge: Am Anger, Am Königsholz, Angerfeld, Nordweg, Silberacker und Unteres Feld (Ortsteil Niederkandelbach)
- der Ortsteil Oberkandelbach und
- der Ortsteil Bruckhof."

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident